



Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung Teilzonenvorschriften Hinterm Chestel



Abb. 1: Deponiestandort Hinterm Chestel (Quelle: KELSAG)

Planungsstand

Öffentliche Mitwirkung

Auftrag

51.4.0076

Datum

9. März 2020

Inhalt

Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

1	Ablauf der Vorprüfung	3
1.1	Verfahren	3
1.2	Umsetzung	3
2	Die Eingaben und Stellungnahmen im Detail	4
2.1	Teilzonenplan.....	4
2.2	Zonenreglement Landschaft	5
2.3	Planungsbericht	6

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	gaj	15.10.2019	Verfassung Stellungnahme zur VP
1.1	gaj	02.12.2019	Überarbeitung Stellungnahme
1.2	gaj	20.01.2020	Anpassung Namensgebung

Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

1 Ablauf der Vorprüfung

1.1 Verfahren

Die Teilzonenvorschriften Hinterm Chestel, Vorlage kantonale Vorprüfung bestehend aus:

- Teilzonenplan Hinterm Chestel
- Teilzonenreglement Hinterm Chestel
- Planungsbericht (inkl. Raumanalyse und Standortevaluation im Anhang)

wurden am 19. Dezember 2018 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme des Kantons ist mit Brief vom 7. Juni 2019 eingegangen.

1.2 Umsetzung

Für die Umsetzung werden die Stellungnahmen zu den Eingaben den folgenden Kategorien zugeordnet:

- ✓ Das Anliegen ist berechtigt, es wurde geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (✓) Das Anliegen ist teilweise berechtigt, es wurde geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Das Anliegen wurde überprüft, es kann jedoch nicht darauf eingetreten werden.
- K Das Anliegen erfordert keine weiteren Massnahmen im Rahmen der Planung, es wird zur Kenntnis genommen.
- V Das Anliegen lässt sich nicht bei dieser Planung bearbeiten, da es andere Prozesse oder Verfahren betrifft. Es wird an das entsprechende Verfahren weitergeleitet.

2 Die Eingaben und Stellungnahmen im Detail

2.1 Teilzonenplan

1.	Gebüschgruppen / Hecken	(✓)
Zwingende Vorgabe	<i>Im Gesamtkonzept der Deponieoberflächengestaltung ist die Rede von Gebüschgruppen und Hecken (Punkt 11.4 auf Seite 27). Diese fehlen in Plan und Reglement und sind entsprechend zu ergänzen.</i>	
Umsetzung	Der Bereich für Trittsteinbiotope ist unter anderem Gebüschgruppen und Hecken vorbehalten (Ziffer 6, Abs. 1 TZR). Auf eine explizite Ausscheidung einzelner Gebüschgruppen und Hecken im Plan wird verzichtet, da die Detailgestaltung der einzelnen Trittsteinbiotope durch entsprechende Fachexperten im Rahmen der Rekulтивierung vorgenommen wird. Im Reglement wird unter Ziffer 6 Abs. 1 folgender massen ergänzt: Dieser Bereich ist der Errichtung von Trittsteinbiotopen wie Gebüschgruppen, Hecken, Sträuchern, Steinlinsen/Steinhaufen usw. vorbehalten.	
2.	Waldrand / Waldabstand	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Die Verringerung des gesetzlichen Waldabstandes von 20 m auf 10 m ist grundsätzlich zulässig, da es sich nicht um bewohnte Bauten sondern eine Anlage handelt. Eine Verringerung des gesetzlichen Waldabstandes auf Vorrat ist nicht erlaubt, sondern nur dort wo nachweislich aus bautechnischer Sicht eine Verringerung des Waldabstandes notwendig ist. Damit die Teilzonenvorschriften Hinterm Chestel genehmigungswürdig sind, müssen bezüglich dem reduzierten Waldabstand die Haftungsfrage bei Elementarereignissen und der Zugang zur Waldrandpflege verbindlich gelöst werden.</i> <i>Da der Perimeter der Spezialzone im Vergleich zum alten Perimeter verändert wird, ist die Waldgrenzkarte anzupassen.</i>	
Umsetzung	Die Reduzierung des Waldabstandes von 10 m auf 20 m wird im Plan auf die entsprechenden Bereiche für die Photovoltaikanlagen reduziert. Die Gemeinde Liesberg wird ersucht, möglichst rasche eine entsprechende Waldfeststellung und Anpassung der Waldgrenzkarte zu veranlassen. Weiter wird der Planungsbericht folgendermassen ergänzt: <u>Da mit der vorliegenden Planung der Perimeter der Spezialzone im Vergleich zum alten Perimeter verändert wird und nun das gesamte Offenland umfasst, ist die Waldgrenzkarte gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) entsprechend anzupassen.</u>	

3.	Einheitliche Bezeichnung	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Im Plan finden sich sowohl die Bezeichnungen «Hinterm Kestel» wie auch Hinter Chestel. Der Plan selber heisst jedoch «Hinterm Chestel». Es ist zu klären, ob es diese Schreibweisen existieren.</i>	
Umsetzung	Die Bezeichnung ist einheitlich im Plan, Reglement und Planungsbericht auf «Hinterm Chestel», da auch das Rekultivierungskonzept diese Bezeichnung verwendet. Die anderen Schreibweisen im Plan wurden korrigiert.	
2.2 Zonenreglement Landschaft		
4.	Ziffer 3	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Ziffer 3, Abs. 1 ist neu zu formulieren:</i> <i>Die Spezialzone ehemalige Deponie ermöglicht die Produktion von Solarenergie bei gleichzeitiger Durchführung der gesetzlich vorgegebenen Nachsorge der Deponie.</i>	
Umsetzung	Die neue Formulierung wird so übernommen.	
5.	Ziffer 4	(✓)
Zwingende Vorgabe	<i>Geeignete Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind zu definieren.</i>	
Umsetzung	Ziffer 4 wird folgendermassen ergänzt: ² Entlang des Korridors sind Trittsteinelemente wie Hecken, Gebüsche, Asthaufen und Kleingewässer in angemessenem Umfang und Abstand zu errichten. Deren Pflegemassnahmen richten sich nach den nachfolgenden Ziffern 5 und 6. ³ Der Korridor ist von jeglichen Hindernissen freizuhalten und regelmässig daraufhin zu überprüfen.	
6.	Ziffer 9, Abs. 4	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Ziffer 9, Abs. 4 ist neu zu formulieren:</i> <i>Die Module der Solaranlage sind so einzubauen, anzuordnen und zu unterhalten, dass</i> <i>a) die Nachsorge der Deponie jederzeit gewährleistet ist,</i> <i>b) die Stabilität der Deponie nicht beeinträchtigt wird,</i> <i>c) die Deponieinfrastruktur (insbesondere Sickerleitungen und Entgasungssystem) jederzeit funktionsfähig ist,</i>	

	<p>d) die Deponieabdeckung nicht beeinträchtigt wird, e) die Sicherheit vor Gasexplosionen gewährleistet ist.</p>	
Umsetzung	Die neue Formulierung wird so übernommen.	

7.	Ziffer 10	✓
-----------	------------------	---

Zwingende Vorgabe	<p>Grundlegende Gestaltungs- und Pflegemassnahmen zu den einzelnen Bereichen müssen im Reglement grundeigentümerverbindlich festgelegt werden mit zusätzlichem Verweis auf Konzepte, welche wie nachfolgend zu formulieren ist:</p> <p>Darüber hinaus richtet sich die Gestaltung und die Pflege der Oberfläche und ihren Kleinstrukturen und Biotope nach:</p> <p>a) Gesamtkonzept Deponieoberfläche Endgestaltung, KELSAG (vom 22. März 2012) b) Rekultivierungsplan 1:1'000 Gestaltung und Nutzung der Oberfläche gemäss Ursprungsprojekt 1984; Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle AG (vom 04.11.2016) c) Rekultivierungskonzept Deponie «Hinterm Chestel», 4253 Liesberg BL, KELSAG (vom 31.10.2016)</p>	
-------------------	---	--

Umsetzung	<p>Die neue Formulierung wird so übernommen.</p> <p>Des Weiteren wird Ziffer 10 folgendermassen ergänzt: ¹ Pflanzung, Artenauswahl und Arbeitsplanung erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst.</p>	
-----------	--	--

2.3 Planungsbericht

8.	Verkehrserzeugung	✓
-----------	--------------------------	---

Zwingende Vorgabe	Die Auswirkungen auf die Verkehrserzeugung mit der neu zuzulassenden Nutzung und ihre Auswirkung auf das umliegende Kantonsstrassennetz sind im Planungsbericht darzustellen.	
-------------------	---	--

Umsetzung	Der Planungsbericht wird mit einem entsprechenden Abschnitt (4.6 Verkehr) ergänzt.	
-----------	--	--

9.	Belasteter Standort	✓
-----------	----------------------------	---

Zwingende Vorgabe	<p>Innerhalb des Perimeters der Teilzonenplanung befindet sich ein belasteter Standort, welcher im Kataster als «belastet überwachungsbedürftig» eingetragen ist. Im Rahmen der Rekultivierungsmassnahmen muss gewährleistet sein, dass Art. 3 der Altlasten-Verordnung eingehalten wird. Kleingewässer sind regelmässig auf ihre Dichtheit zu überprüfen und dürfen nicht mit zusätzlichem Wasser befüllt werden.</p>	
-------------------	--	--

Umsetzung Der belastete Standort wird in den Planungsbericht (4.10) aufgenommen. Weiter wird im Ziffer 5 (Bereich für Feuchtbiootope) im Teilzonenreglement um folgenden Absatz erweitert:
Kleingewässer sind abzudichten und regelmässig auf ihre Dichtheit zu prüfen.
Diese dürfen nicht mit zusätzlichem Wasser befüllt werden.

10. Redaktionelle Korrekturen Kapitel 1 ✓

Zwingende Vorgabe

1.1

1. Absatz:

... möchte auf dem Gebiet der ~~ehemaligen~~ in der Rekultivierungsphase befindlichen Deponie...

3. Absatz:

Nachfolgend wurde die Deponie von 2000 bis 2017 mit Schlacken aus Kehrichtverbrennungsanlagen und mit Reaktorstoffen aufgefüllt.

...zu einer Deponienachsorge von maximal 50 Jahren verpflichtet. Die zuständige Behörde kann die Nachsorge verkürzen, sofern schädliche oder lästige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

4. Absatz:

...ein Konzept zur Oberflächengestaltung der Deponie «Hinterm Chestel» auszuarbeiten. Dieses Konzept wurde unter der Federführung des Amtes für Umweltschutz und Energie anlässlich der Sitzung vom 25. April 2017 (siehe Aktennotiz vom 2. Mai 2017) zwischen Vertretern von Natur und Landschaft (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain), der KELSAG, des Gemeinderates von Liesberg, der Bürgerkorporation Liesberg und dem Revierförster diskutiert und gemäss dem Gesamtkonzept Deponieoberfläche Endgestaltung, KELSAG vom 22. März 2012, dem Rekultivierungsplan 1:1'000 vom 4. November 2016 und dem Rekultivierungskonzept Deponie «Hinterm Chestel» KELSAG vom 31. Oktober 2016 einstimmig genehmigt.

Neuer Absatz:

Abschluss, Rekultivierung und Nachsorge der Deponie werden in einer noch ausstehenden Verfügung der Bau- und Umweltschutzdirektion und gemäss VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) in einer letzten Betriebsbewilligung geregelt werden.

1.2 Ziele:

Der letzte Satz auf Seite 5 ist unverständlich und kann ersatzlos gestrichen werden oder er ist verständlich zu formulieren.

Umsetzung

Alle redaktionellen Korrekturen werden so im Bericht umgesetzt.

Der letzte Satz unter 1.2 ziele auf Seite 5 wird ersatzlos gestrichen.

11.	Zwingende Vorgabe Kapitel 2	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Kapitel 2, 2. Absatz: ...in Zusammenarbeit mit dem Kanton, der Gemeinde, dem Forst... Die involvierten kantonalen Stellen sind namentlich aufzuführen.</i>	
Umsetzung	Die Angaben werden folgendermassen ergänzt: ...in Zusammenarbeit mit <u>dem Amt für Raumplanung (Abteilung Ortsplanung) vertreten durch Herrn August Lauer, der Gemeinde vertreten durch Herrn Markus Wackernagel, dem zuständigen Revierförster Herrn Gerhard Walser, der Burgerkorporation vertreten durch Herrn Hugo Grun und der Revelio GmbH (beratenden Firma für die Photovoltaikanlage) vertreten durch Herrn Jörg Rothenbühler.</u>	
12.	Zwingende Vorgabe Kapitel 3	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Neuer Absatz: <u>Es ist darauf zu achten, dass bauliche Installationen sowie deren Bau, Unterhalt und gegebenenfalls Rückbau den Deponiekörper, die Deponieabdeckung, die Rekultivierungsschicht, die Deponieinfrastruktur (Entgasung, Sickerwasserleitungen etc.) und die Deponiestabilität nicht beeinträchtigen.</u></i>	
Umsetzung	Dieser Absatz wird so im Planungsbericht umgesetzt.	
13.	Zwingende Vorgabe Kapitel 4	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Grundlagen auf eidgenössischer Ebene: <u>Verordnung über die Vermeidung von die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA) vom 4. Dezember 2019</u></i> <i>Grundlagen auf kantonaler Ebene: <u>Aktennotiz Rekultivierung der Deponie «Hinterm Chestel» (KELSAG), Liesberg vom 2. Mai 2017</u></i> <i>4.9 Rekultivierungskonzept: Mit dem heutigen Rekultivierungskonzept (siehe Aktennotiz Rekultivierung der Deponie «Hinterm Chestel» (KELSAG), Liesberg vom 2. Mai 2017) ist die Deponieoberfläche...</i>	
Umsetzung	Dieser Ergänzungen werden so im Planungsbericht umgesetzt.	

14. Anhang Planungsbericht Standortevaluation (✓)

Zwingende Vorgabe *Anpassung Bewertungskriterium B22:
Aufgrund der Versiegelung durch die Anlage wird das Niederschlagswasser beschleunigt abfliessen und möglicherweise punktuell versickern. Da dies auf einem belasteten Standort erfolgt, ist dies nicht ohne weiteres zulässig. Je nach Anordnung und Flächenausnutzung der Module können verstärkt Erosion und Auswaschung von Schadstoffen erfolgen. Zudem werden Module regelmässig mit Reinigungsmitteln behandelt.
Grundsätzlich bestehen aus Gewässerschutzsicht keine Bedenken, jedoch muss das Bewertungskriterium B22 zur Entwässerung auf «neutral» oder «geeignet» abgestuft und bei der weiteren Projektbearbeitung im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes berücksichtigt und geklärt werden.*

Umsetzung Das Bewertungskriterium B22 wurde zu «neutral/geeignet» abgestuft und folgendermassen ergänzt:
Die Photovoltaikanlage bringt eine Flächenversiegelung mit sich. Infolgedessen wird das Niederschlagswasser beschleunigt abfliessen und linear oder punktuell versickern. Je nach Flächenausnutzung und Anordnung der Module kann sich eine hydraulische Belastung ergeben, welche eine Erosion und verstärkte Auswaschung von Schadstoffen zur Folge haben kann. Der Einsatz von Reinigungsmitteln findet nur etwa alle 5 Jahre statt. Zudem bietet der Markt umweltfreundliche, ph-neutrale und biologisch abbaubare Produkte, welche zu bevorzugen sind.

Die Photovoltaikanlage unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Lediglich Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht ist (UVPV, Anhang 21.9). Die geplante Anlage würde eine Nennleistung von 1.8 MW erbringen, was deutlich unter dem Grenzwert zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegt.

15. Standortgebundenheit (✓)

Zwingende Vorgabe *Es wurden keine anderen Standorte überprüft, sodass der Nachweis nicht erbracht ist, dass die Anlage tatsächlich standortgebunden ist und kein anderer geeigneter Standort gefunden werden konnte. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist daher noch mit einer vertieften Prüfung zu erbringen.*

Umsetzung Gemäss telefonischer Besprechung mit Herrn Martin Huber (Stv. Kantonsplaner, Amt für Raumplanung BL) müssen andere Standorte im Sinne einer detaillierten Standortevaluation evaluiert werden. Es muss jedoch die bessere Eignung des Deponiestandortes gegenüber anderen Standorten plausibel erläutert werden und darauf hingewiesen werden, dass die Standortgebundenheit im Sinne einer regionalen und nicht lokalen Gebundenheit zu verstehen ist.

Im Planungsbericht wird dies in einem separaten Kapitel (5. Standortgebundenheit) behandelt.